



## **GEBÜHRENORDNUNG**

### **zur Benutzung des „Haus des Gastes – Heimatbühne“**

#### **der Gemeinde Kochel a. See**

##### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Kochel a. See erhebt für die Benutzung von Räumlichkeiten der „Heimatbühne“ privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

(2) Die Nutzung der Gaststätte, der Neben-, Lager- und Kellerräume, sowie der Außenanlagen und der Terrasse wird durch einen Pachtvertrag geregelt.

(3) Die Nutzung bestimmter Räumlichkeiten als Vereinsräume wird durch entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Vereinen geregelt.

(4) Die Nutzung bestimmter Räumlichkeiten als Kino wird durch eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit dem Betreiber geregelt.

(5) Die Bestimmungen über die Benutzung der „Heimatbühne“ sind in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

##### **§ 2 Schuldner**

(1) Schuldner des Entgeltes ist der Mieter (Veranstalter) oder der/die Antragsteller.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Das Entgelt nach § 17 sowie eine evtl. Sicherheitsleistung nach § 11 Nr. 10 der Benutzungsordnung entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung (Ausfertigung des Mietvertrages) durch die Gemeinde.

(2) Das Entgelt sowie eine evtl. Sicherheitsleistung sind unverzüglich nach Rechnungsstellung zu zahlen.

## **§ 4 Entgelte**

(1) <sup>1</sup>Die Entgelte ergeben sich aus Anlage 1 zur Gebührenordnung. <sup>2</sup>Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

(2) <sup>1</sup>Ortsansässige Vereine, Organisationen und politischen Parteien können für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, Altenpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, die „Heimatbühne“ gebührenfrei nutzen. <sup>2</sup>Sofern sie die Bühne oder die Licht und Tontechnik benutzen, sind hierfür die eingewiesenen Personen heranzuziehen. <sup>3</sup>Die dafür anfallenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen

(3) Im Benutzungsentgelt sind mit Ausnahme von mehrtägigen Veranstaltungen die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser enthalten.

(4) Die Kosten für die Reinigung der Räumlichkeiten sind mit dem Pächter der Gaststätte abzustimmen.

(5) <sup>1</sup>Die „Heimatbühne“ wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 KStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG geführt. <sup>2</sup>Soweit die vorstehenden Entgelte für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind oder gemäß § 9 UStG freiwillig der Umsatzsteuer unterworfen werden können, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

## **§ 5 Ausnahmen**

(1) Der regelmäßige Übungsbetrieb (Theaterverein, Trachtenverein, Blaskapelle, etc.) wird nach besonders vereinbarten Sätzen abgerechnet.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister o.V.i.A. kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

(3) Die Entgelte gemäß der Anlage 1 zur Gebührenordnung sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Anpassung durch die Verwaltung zu überprüfen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

**Anlage 1**  
der Gebührenordnung  
zur Benutzung  
des „Haus des Gastes – Heimatbühne“

der Gemeinde Kochel a. See

## I. Gemeindliche Nutzung

Die Gemeinde Kochel a. See und deren Einrichtungen nutzen die Räumlichkeiten der „Heimathöhne“ gebührenfrei.

## II. Benutzungsentgelte für Ortsansässige

(1) <sup>1</sup>Ortsansässige Vereine, Organisationen, politische Parteien und Wählergruppierungen können für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, altenpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, die Heimathöhne gebührenfrei nutzen. <sup>2</sup>Bei Veranstaltungen mit vorrangiger Gewinnerzielungsabsicht kann eine Gebühr erhoben werden.

(2) Sofern die Bühne oder die Licht- und Tontechnik benutzt wird, fallen ggf. Gebühren für Techniker und Technikleistungen an.

## III. Benutzungsentgelte für sonstige Veranstaltungen

Festsaal mit den sanitären Anlagen	150,00 Euro/Tag
- zusätzlich Bühne:	25,00 Euro/Tag
- zusätzlich Bühnentechnik:	50,00 Euro/Tag
Sicherheitsleistung (Kautiön)	250,00 bis 1.000,00 Euro
Außenbereichsnutzung:	50,00 Euro/Tag

Aufbauten/Umbauten, Bestuhlung erfolgt in Abstimmung mit dem Pächter der Gaststätte

Bei Veranstaltungen im Außenbereich werden die Stromkosten gesondert in Rechnung gestellt.

Kochel a. See, 15.11.2010

ausgefertigt am:  
24.11.2010

  
Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister

  
Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister